

Richtlinie über Standardentgelte und Standardbedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des Landes Tirol

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Richtlinien sind – sofern sie nicht durch spezielle Vereinbarungen geändert werden - auf die Bereitstellung und Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen im Sinne des TIWG 2015 anzuwenden.

1.1. Rechtliche Grundlagen, Ziel

(1) Das Land Tirol ist "öffentliche Stelle" nach § 4 Abs. 1 lit. a des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes (TIWG 2015), LGBl. Nr. 79/2015.

(2) Öffentliche Stellen können die Weiterverwendung ohne Bedingungen zulassen oder gegebenenfalls im Rahmen einer Lizenz Bedingungen für die Weiterverwendung festlegen.

(3) Öffentliche Stellen haben nach § 8 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 TIWG 2015 Standardentgelte (und deren Berechnungsgrundlage) im Voraus festzulegen und möglichst auf der Homepage der öffentlichen Stelle darzustellen.

(4) Sofern keine Standardentgelte festgelegt sind, sind die Faktoren bei der Berechnung von Entgelten im Voraus anzugeben (§ 8 Abs. 2 TIWG 2015).

(5) Die Standardbedingungen sind durch Richtlinien im Voraus festzulegen (§ 9 Abs. 2 TIWG 2015) und möglichst auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen (§ 8 Abs. 1 TIWG 2015).

(6) Durch die Erlassung dieser Richtlinie wird den gesetzlichen Verpflichtungen mit dem Ziel entsprochen, die Weiterverwendung von Dokumenten der öffentlichen Stelle Land Tirol, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung, zu erleichtern. Dadurch soll insbesondere die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste gefördert werden.

1.2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Dienststellen der Tiroler Landesverwaltung, sofern sie die Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden und im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt wurden, zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen.

2. Entgelte

(1) Für die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung können Entgelte eingehoben werden. Diese sind auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt. Davon ausgenommen sind nach § 7 Abs. 2 TIWG 2015 Einnahmen,

a) die für öffentliche Stellen erforderlich sind, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der öffentlichen Aufträge zu decken;

b) die im Ausnahmefall aufgrund von Rechtsvorschriften oder der allgemeinen Verwaltungspraxis einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der jeweiligen Dokumente decken müssen;

c) die von Bibliotheken, Museen und Archiven öffentlicher Stellen vorgeschrieben werden.

(2) In den Fällen nach § 7 Abs. 2 lit. a und b TIWG 2015 haben öffentliche Stellen die Gesamtentgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfbar Kriterien zu berechnen. Die Gesamteinnahmen aus

der Bereitstellung von Dokumenten und der Genehmigung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen gemäß § 7 Abs. 3 TIWG 2015 die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Bei der Berechnung sind die jeweils geltenden Buchführungsgrundsätze einzuhalten und nach Möglichkeit von der öffentlichen Stelle als Standardentgelte festzusetzen. Nach Möglichkeit hat die Bekanntgabe der Berechnungskriterien entsprechend § 7 Abs. 4 TIWG 2015 auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu erfolgen.

2.1. Standardentgelt

Das Standardentgelt wird getrennt nach Dokumenten festgelegt, die

- a) ohne besonderen Aufwand, insbesondere durch Anbieten eines "self-service" (z.B. Internet-Download) bereitgestellt werden, oder
- b) mit einem Aufwand - etwa durch Erstellen oder Vervielfältigen oder unter Einrechnung einer angemessenen Gewinnspanne - erfolgt, unter Bedachtnahme auf die im Abrechnungszeitraum anfallenden Kosten entsprechend den für sie geltenden Buchführungsgrundsätzen für jedes Dokument bzw. für jede Gruppe von vergleichbaren Dokumenten, die zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

3. Standardbedingungen

3.1. Bereitstellung von Dokumenten durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages

Das TIWG 2015 grenzt sich von Open Government Data (OGD) dadurch ab, dass - auch bei unentgeltlicher Weitergabe – nach § 12 Abs. 1 TIWG 2015 ein schriftlicher Lizenzvertrag abzuschließen ist, der festlegt, in welcher Art und Weise sowie zu welchem Zweck die Datensätze weiterverwendet werden dürfen. Diesem Vertrag liegen unbeschadet weiterer Anpassungen im Sinn des § 9 Abs. 2 TIWG 2015, folgende Standardbedingungen zu Grunde:

- a) Das Land Tirol überträgt kein Eigentumsrecht an den bereitgestellten Dokumenten. Das Land Tirol räumt an diesen Dokumenten nur ein persönliches/betriebliches und nicht exklusives Nutzungsrecht im Umfang der im Vertrag bezeichneten Weiterverwendungszwecke ein. Bei Geodaten beschränkt sich dieses Nutzungsrecht auf jenen Verwendungsmaßstab (entweder Genauigkeitsstufe "Plan", "Karte" oder "Tirol"), den der Vertragspartner beantragt.
- b) Die Weitergabe von bereitgestellten Dokumenten an Dritte, insbesondere der Verkauf des Nutzungsrechtes oder die Erteilung von Unterlizenzen ist nur dann zulässig, wenn das Land Tirol dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- c) Die Überlassung von bereitgestellten Dokumenten an Auftragnehmer ist nur dann zulässig, wenn dies zur Ausübung der Weiterverwendung erforderlich ist und die überlassenen Dokumente nach Beendigung des Auftrages vom Auftragnehmer gelöscht werden.
- d) Die Dokumente werden so zur Weiterverwendung bereitgestellt, wie sie beim Land Tirol vorhanden sind oder von diesem erstellt bzw. selbst verwendet werden. Qualitätsmängel können nicht ausgeschlossen werden. Das Land Tirol übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Aktualität der bereitgestellten Dokumente und für Mängelfolgeschäden. Das Land Tirol sichert keine bestimmten Eigenschaften der bereitgestellten Dokumente zu. Das Land Tirol übernimmt weiters keine Haftung für die vertrags- oder rechtswidrige Verwendung der bereitgestellten Dokumente sowie für eventuell in ihnen enthaltene Fehler. Der Antragsteller hat das Land Tirol für alle Ansprüche Dritter, insbesondere wegen vereinbarungs- und rechtswidriger Verwendung gegenüber Personen, die von der Weiterverwendung der Dokumente betroffen sind, schad- und klaglos zu halten.

Sollte das Land Tirol auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen dennoch haften, so wird diese Haftung auf den Betrag von € 10.000,-- oder, wenn der Antragsteller ein Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist, auf den Betrag von € 5.000,-- beschränkt.

e) Bei jeglicher Art der Darstellung von bereitgestellten Dokumenten oder Teilen davon in analoger oder digitaler Form ist auf das Urheberrecht des Landes Tirol (z.B. "© Land Tirol") hinzuweisen. Wenn aus bereitgestellten Dokumenten Folgeprodukte oder veränderte Inhalte erstellt werden, so sind diese Dokumente, unter Hinweis auf das Urheberrecht des Landes Tirol, anzuführen.

f) Bei vertragswidrigem Verhalten des Antragstellers bzw. bei Verstoß gegen diese Standardbedingungen durch ihn behält sich das Land Tirol schadenersatzrechtliche Ansprüche ausdrücklich vor, ebenso das Recht, die bereitgestellten Dokumente zurückzufordern bzw. deren Löschung zu verlangen und diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

g) Der Antragsteller hat die bereitgestellten Dokumente unmittelbar nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und allfällige Fehler binnen 3 Wochen schriftlich zu beanstanden. Die Weiterverwendung der bereitgestellten Dokumente ohne sorgfältige Prüfung erfolgt auf eigene Gefahr.

h) Im Fall der Zulässigkeit der Weitergabe oder Überlassung von bereitgestellten Dokumenten an Dritte bzw. Auftragnehmer sind die Bedingungen nach lit. a bis f auf die Dritten bzw. die Auftragnehmer zu überbinden. Bei Streitigkeiten aus der Weitergabe oder Überlassung von bereitgestellten Dokumenten an Dritte bzw. Auftragnehmer ist das Land Tirol jedenfalls klag- und schadlos zu halten.

i) Die Vertragsparteien verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums, laesio enormis oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten oder dies einredeweise geltend zu machen oder aus einem dieser Gründe Preisminderung oder eine Anpassung des Vertrages zu verlangen.

j) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

k) Erfüllungsort des Vertrages ist der Standort der Dienststelle der Tiroler Landesverwaltung, die die Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellt.

l) Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck sowie die Anwendung des österreichischen Rechtes vereinbart.

3.2. Bereitstellung von Dokumenten ohne schriftlichen Vertrag

Wird über die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, insbesondere weil das Entgelt ohne weiteres entrichtet wird (§ 12 Abs. 2 TIWG 2015), so gelten die Standardbedingungen nach Pkt. 3 sinngemäß als Lizenz, unter denen die Dokumente zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 01.12.2017 in Kraft.